

Ubachrom Gesellschaft für Farbenphotographie m. b. H. in München. Die Firma hat sich mit der Farbenphotographischen Gesellschaft m. b. H. in Stuttgart-München vereinigt. Die Direktion der Gesellschaft besteht aus den Herren G. Walther, Dr. Traube und Herm. Schober, von denen jeder die Firma einzeln zeichnet. (1. Juli 1919.)

Leipzig, den 13. Oktober 1919.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Orth, Syndikus.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Im Monat September wurden ausgezahlt:

- „ 1783.40 Krankengelder,
- „ 750.— Begräbnisgelder,
- „ 7072.07 Wittwen- und Waisengelder, einschl. Zuschläge,
- „ 1291.17 Invalidengelder, einschl. Zuschläge,
- „ 42.— Stellenlosen-Unterstützung.

Leipzig, 9. Oktober 1919.

Der Vorstand.

Krankenkasse Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen, Ersatzkass., Leipzig.

Rechnungsabschluss für das Jahr 1918.

Vermögensübersicht am 31. Dezember 1918.

	Vermögen:	Verpflichtungen:
	„	„
Sparkassenguthaben	33.50	
Wertpapiere (Nennwert 14.500)	13040.—	
Aufgelaufene Wertpapierzinsen	88.75	
Guthaben in Arbeitgeberbeiträgen	81.—	
Guthaben des Kommissionärs		238.36
Unerhobenes Sterbegeld		150.—
Unbezahlte Arztrechnungen		167.—
Unbezahlte Apothekerrechnungen		126.10
Rücklage		12561.79
	13243.25	13243.25

Gewinn- und Verlustrechnung 1918.

	Soll:	Haben:
	„	„
Abschreibung auf Wertpapiere	775.—	
Arzthonorar	556.50	
Medizin und Heilmittel	559.13	
Krankengelder	2595.25	
Anstaltsbehandlung	111.—	
Sterbegelder	500.—	
Zahnbehandlung	299.—	
Hausgelder	37.—	
Unkosten	276.47	
Mitgliederbeiträge		4019.15
Arbeitgeberbeiträge		326.26
Freiwillige Beiträge		94.37
Wertpapier- und Sparkassenzinsen		692.31
Sterbegeldkonto		120.—
Verlust		457.26
	5709.35	5709.35

Leipzig, am 3. September 1919.

Der Vorstand.

gez. Otto Carlsohn. Carl Hingsche.

Wir haben am 4. September die Kassenbelege mit den Büchern verglichen, uns ferner vom Vorhandensein des Kassen- und Sparkassen-Guthabens, sowie der Wertpapiere überzeugt und deren Übereinstimmung mit den Büchern festgestellt.

Auf Grund unserer Prüfung können wir daher die Richtigkeit des Abschlusses für das Geschäftsjahr 1918 bestätigen.

Leipzig, den 4. September 1919.

Der Ausschuss.

Emil Krug. Alfred Tirl.

Krankenkasse Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen, Ersatzkasse, Leipzig.

Nach der in der Hauptversammlung am 7. September 1919 vorgenommenen Neuwahl des Vorstandes hat dieser die Ämter wie folgt verteilt:

- Herr Richard Hingsche, 1. Vorsitzender,
- „ Otto Krüger, 2. Vorsitzender,
- „ Edgar Pilz, Beisitzer,
- „ Richard Rief, Beisitzer,
- „ Karl Schmidt, Beisitzer,
- „ Paul Thob, Beisitzer.

Leipzig, den 30. September 1919.

Der Vorstand.

Richard Hingsche. Otto Krüger.

Zum Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes.

Eingabe der Vorstände des Börsenvereins und des Deutschen Verlegervereins an den Herrn Reichskanzler und an die Nationalversammlung des Deutschen Reichs.

Leipzig, den 4. Oktober 1919.

Deutsches Buchhändlerhaus.

Der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes, wie er der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vorgelegt worden ist, bezieht sich allgemein auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt innerhalb seines Unternehmens ausführt. Infolgedessen unterliegt auch der Umsatz von „Gegenständen des Buchhandels“ innerhalb des Reichs der Umsatzsteuer, und zwar beträgt die Steuer „eins vom Hundert“ des Entgelts bei jedem steuerpflichtigen Umsatz. Da auch der deutsche Buchhandel anerkennt, daß die Finanznot des Reichs nicht ohne eine weitgehende Besteuerung des Handels behoben werden kann, so sehen wir davon ab, etwaige Bedenken geltend zu machen, die sich gegen jede Besteuerung der geistigen Nahrung unseres Volkes an sich richten. Wir müssen uns aber unbedingt dagegen aussprechen, wenn etwa für den Umsatz von **Gegenständen des Buchhandels** die Anwendung des § 14 in Frage kommen sollte, wonach sich die Steuer auf „fünf vom Hundert“ des Entgelts bei der im Kleinhandel erfolgenden Lieferung erhöht. Wir verstehen dabei unter Gegenständen des Buchhandels alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also außer Büchern und Zeitschriften namentlich Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen, ferner Lehrmittel, soweit sie der obigen Begriffbestimmung entsprechen; wir bescheiden uns, daß die nach § 20 u. ff. und § 27 u. ff. der erhöhten Umsatzsteuer und der Luxussteuer unterliegenden Gegenstände des Buchhandels von unseren Bedenken nicht mit erfaßt werden sollen, obwohl wir uns nicht verhehlen, daß die von dem Kunsthandel, den Kunstantiquaren und den Vertretern der buchgewerblichen Branchen dagegen erhobenen Einwendungen ihre Berechtigung haben. Wir überlassen es indessen den Vertretern dieser Berufszweige, ihre Wünsche gesondert vorzutragen.

In dem § 14 des Umsatzsteuergesetzes, der die Steuer auf fünf vom Hundert bei Lieferungen von hauswirtschaftlichen Gegenständen erhöht, sind zwar **Bücher** nicht ausdrücklich erwähnt, doch muß aus der Begründung zu dieser Vorschrift geschlossen werden, daß auch Bücher mit erfaßt werden sollen. Damit stehen freilich im Widerspruch die Ausführungen der Begründung